

Dace L. Luters-Thümmel¹, Aivars Lošmanis²

Die Entwicklung des lettischen Handelsgesetzbuches bis heute

Im vergangenen Jahr wurde in Riga feierlich das 10-jährige Jubiläum des lettischen Handelsgesetzbuches mit einer großen Fachkonferenz und mit internationaler Beteiligung von Vertretern der Europäischen Kommission und UNIDROIT begangen. Die Präsenz der ausländischen Gäste war ein untrügliches Indiz dafür, dass der Informationsaustausch unter Kollegen schon lange kein einseitiger Prozess mehr ist. Das Interesse an den Rechtsentwicklungen im Nordosten Europas stieg nicht nur mit dem stetig wachsenden Handel Lettlands mit den Ostseeanrainerstaaten und anderen Handelspartnern Lettlands, sondern insbesondere auch im Zuge des EU-Beitritts des Landes, den die Autorin das Glück hatte, unmittelbar mitzuerleben. Spätestens seit den Screenings durch Beamte der Europäischen Kommission und mit der Beratung durch internationale Organisationen haben auch ausländische Kollegen begonnen, sich mit der lettischen Wirtschaftsrechtsgesetzgebung zu befassen. Gegebenenfalls waren sie aber schon früher durch grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten gezwungen, mögliche Unterschiede in der Handelspraxis festzustellen oder rechtliche Rahmenbedingungen für geplante ausländische Investitionen zu klären. Dies trifft insbesondere auf die „wilden“ Anfangsjahre in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zu, als sich das Staatswesen noch konsolidieren musste und man mitunter noch vom „wilden Osten“ sprechen konnte oder musste.

I. Situation nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit

Das heutige lettische Handelsgesetzbuch³ (IHGB), wie wir es in seiner jetzigen Grundstruktur kennen, ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Dem vorangegangen waren parlamentarische Diskussionen im Rechtsausschuss, wie die einzelnen Rechtsinstitute konkret zu fassen seien. Der Erstentwurf wurde auf Veranlassung des damaligen Rechtsausschussvorsitzenden dann letztlich vollkommen überarbeitet. Die lettische Rechtswissenschaft ordnet Lettland in seiner Vorkriegsperiode⁴ historisch dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zu, und so war der Rechtsausschuss der einhelligen Auffassung, dass man sich zur Wahrung der Rechtskontinuität der Vorbilder aus Kontinentaleuropa bedienen sollte.⁵ Lettland ist insofern in seiner rechtlichen Systematik den Staaten mit einem dualen System zuzuordnen, in dem zivilrechtliche Vorschriften einerseits und handelsrechtliche Sondervorschriften andererseits ein Gesamtsystem bilden. Ein Handels- bzw. Wirtschaftsrecht hatte es in Lettland zuvor aber auch schon in den

¹ Die Autorin beriet das Parlament (Saeima) bei der Gesetzgebung in der EU-Beitrittsphase Lettlands als Rechtsberaterin im Rahmen eines Rechtsangleichungsprojekts der Europäischen Kommission. Während der Erörterung des Gesetzentwurfs des Handelsgesetzbuches nahm sie an den parlamentarischen Sitzungen des zuständigen Rechtsausschusses teil; der Mitautor war federführend an der Aus- und Umarbeitung des später verabschiedeten Gesetzentwurfs von 1999 bzw. 2000 beteiligt.

² Der Mitautor war federführend an der Aus- und Umarbeitung des später verabschiedeten Gesetzentwurfs von 1999 bzw. 2000 beteiligt.

³ Komerclikums vom 13. April 2000, Latvijas Vēstnesis (Amtsblatt der Republik Lettland), 158/160 (2069/2071), 4. Mai 2000, zuletzt geändert mit Gesetz vom 29. November 2012, Latvijas Vēstnesis, 199 (4802), 19. Dezember 2012.

⁴ D.h. die Zeit der Unabhängigkeit vor dem Zweiten Weltkrieg.

⁵ Manch einer mag hier eine gewisse Anlehnung an das deutsche HGB zu erkennen.

1930er Jahren des Vorkriegs-Lettlands gegeben. So existierten schon damals Rechtsvorschriften über die Firma (1933), über das Handelsregister (1934), sowie das Gesetz über Aktiengesellschaften (1937), und die Gesetze über Buchhaltung (1939) und das Gesetz über Handelsvollmachten (1939).⁶ In den Anfangsjahren der wiedererlangten Unabhängigkeit Lettlands, d.h. den Neunzigerjahren, waren wiederum eine Vielzahl von Einzelgesetzen im Handels- und Wirtschaftsrecht verabschiedet worden, die einen Übergang vom sozialistischen zum marktwirtschaftlichen System ermöglichen sollten. In dieser Zeit existierte auch noch eine größere Anzahl von Gesellschaftsformen, die zum Teil noch als Relikte aus dem sozialistischen Rechtssystem übernommen worden waren. Als beispielhafte Kuriosität der Überregulierung aller denkbaren Lebensbereiche aus der Sowjetzeit ließen sich hier z. B. die sogenannten „Fischereiwirtschaftsbetriebe“ nennen.

II. Regelungsbedarf

In diesem Übergangszeitraum, in dem die lettischen Autoren mit gutachterlicher Hilfe ausländischer Rechtsexperten an einem gesamtumfassenden Gesetzesentwurf des LHGB arbeiteten, war der rechtliche Rahmen noch geprägt durch die postsozialistischen Umstände eines Transformationsstaates. Eigentum musste wieder oder neu Eigentümern zugeordnet werden, das alte Zivilgesetzbuch von 1937 wurde aus Gründen der Rechtskontinuität sukzessive von 1992 bis 1993 wieder in Kraft gesetzt und durch weitere modernisierte Teile ergänzt.⁷ Die anfängliche Vielzahl der Einzelgesetze zur unternehmerischen Tätigkeit und zu den verschiedenen Unternehmensformen sowie deren zeitlich versetzte Zeitpunkte des Inkrafttretens hatten zur Folge, dass sich einzelne Regelungen untereinander widersprachen. Die unübersichtliche Gemengelage sich überlagernder Vorschriften machte eine Reform des lettischen Handels- und Wirtschaftsrechts damit unumgänglich.

Hinzu kam, dass die junge Republik Lettland den EU-Beitritt anstrebte und sich im Europa-Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten⁸ (Europa-Abkommen) in Art. 69 verpflichtet hatte, die eigene Gesetzgebung schrittweise mit dem *acquis communautaire* anzulegen und letztlich auch das Ziel hatte, den *acquis* in vollem Umfang zu übernehmen. Mit dem Beitrittsantrag Lettlands vom 27. Oktober 1995 begann das Land seine Gesetzgebungstätigkeit nach europäischen Vorgaben auszurichten. Als Grundlage der Harmonisierungsbestrebungen diente dabei insbesondere das Weißbuch zur Vorbereitung der assoziierten Staaten Osteuropas auf die Integration in den Binnenmarkt der Union⁹ von 1995, das einen Kanon der wichtigsten europäischen Richtlinien zur Umsetzung enthielt. Dazu zählten auch die gesellschafts-

⁶ S. dazu *Kalvis Torgāns*, Civiltiesību, komerctiesību un civilprocesa aktualitātes [Aktuelles aus dem Zivilrecht, Handelsrecht und dem Zivilprozess], Commercial Law in the Baltic States, Riga 2009, S. 301-315 (309) m.w.N. Einen Überblick über das Handelsrecht der Vorkriegszeit gibt auch *Augsts Lēbers* [*August Loeber*], Tirdzniecības tiesības pārskats [Überblick über das Handelsrecht], Riga, 1926, S. 484 ff.

⁷ S. a. *Dace L. Luters-Thümmel*, Lettland, vor Rn.1, in: *Jürgen Rieck* (Hrsg.), Ausländisches Familienrecht, 9. Ergänzungslieferung, München, 2012.

⁸ *Eiropas līgums par asociācijas izveidošanu starp Eiropas Kopienām un to Dalībalstīm, no vienas puses, un Latvijas Republiku, no otras puses* [Europa-Abkommen über die Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits], Latvijas Vēstnesis, 138, 12. September 1995.

⁹ Weißbuch – Vorbereitung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas auf die Integration in den Binnenmarkt der Union, COM (95) 163 endg., vom 03.05.1995.

rechtlichen Richtlinien, an denen sich damit auch der lettische Handelsgesetzbuchentwurf zu orientieren hatte.¹⁰

Nicht zuletzt verpflichtete aber auch Art. 70 des Europa-Abkommens Lettland ausdrücklich dazu, seine Gesetzgebung „insbesondere“ im Bereich des „Gesellschaftsrecht[s]“ mit der Europäischen Rechtsetzung anzugeleichen. Somit war die Erarbeitung und Verabschiedung des IHGB sowohl eine innerstaatlich gebotene Notwendigkeit als auch zugleich eine außenpolitisch übernommene Verpflichtung.

III. Aufbau des HGB und ausgewählte Probleme aus der Praxis

Das IHGB wurde zunächst aus drei Teilen bestehend verabschiedet. Teil A (§§ 1-73) beinhaltet die zusammengefassten und vorangestellten allgemeinen Vorschriften, Teil B (§§ 74-333) definiert die verschiedenen Arten der am Wirtschaftsleben teilnehmenden Akteure mit den zulässigen Rechtsformen und Teil C (§§ 334-387) umfasst die Vorschriften zur Umwandlung. Erst 2010 sollte der vieldiskutierte Teil D mit den Handelsgeschäften hinzukommen.¹¹ Im Einzelnen enthält der Allgemeine Teil A Regelungen zur Kaufmannseigenschaft und die Definition der kaufmännischen Tätigkeit (§ 1) sowie deren Beschränkungen (§§ 4 ff), Vorschriften über die Aufgaben des Handelsregisters sowie die eintragungs- bzw. mitteilungspflichtigen Informationen (§§ 6-17). Dem schließen sich die Legaldefinitionen des Unternehmens (§ 18), der Zweigniederlassung (§ 22), der Zweigniederlassung eines ausländischen Kaufmanns oder einer ausländischen Gesellschaft (§ 25) und Vorschriften zur Firma (§§ 26-33) an. Geregelt wird die Prokura und die einfache Handlungsvollmacht (§§ 34-44) sowie der Handelsvertreter (§§ 45-63) und der Makler (§§ 64-73).

Teil B folgt mit einer Differenzierung der einzelnen Formen unternehmerischer Tätigkeit. Geregelt ist zunächst der Einzelkaufmann und dessen Registrierung (§§ 74-76), die offene Handelsgesellschaft, sog. pilnsabiedrība, (§§ 77-117) und die Kommanditgesellschaft, sog. komandītsabiedrība (§§ 118-133). Dem schließen sich allgemeine Vorschriften und die Definition einer Kapitalgesellschaft (§§ 134-139), die Regelungen zur Gründung der Kapitalgesellschaft (§§ 140-150), zum Stamm- oder Grundkapital einer Kapitalgesellschaft (§§ 151-162) und allgemeine Haftungsregelungen (§§ 163-173) an. Der Abschnitt zum Jahresabschluss und der Gewinnverteilung (§§ 174-183) schließt den allgemeinen Teil ab.

Es folgen die besonderen Bestimmungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sog. SIA: sabiedrība ar ierobežotu atbildību, (§§ 185-225), die weiter unterteilt sind in Regelungen zum Stammkapital¹² (§ 185-195), Änderungen des Stammkapitals und Gläubigerschutzzvorschriften (§§ 196-208) sowie Vorschriften zu den Organen der Gesellschaft (§§ 209-224). Die Aktiengesellschaftsvorschriften (§§ 225-311) sind weiter unterteilt bezüglich der Einzelregelungen über das Grundkapital¹³ und Wertpapiere (§§ 225-265) und die Organisationsstruktur der Aktiengesellschaft (§§ 266-311), sog. A/S:

¹⁰ Insgesamt setzt das lettische Handelsgesetzbuch derzeit die folgenden europäischen Richtlinien um: 68/151/EWG, 2009/101/EG, 2011/35/EU, 82/891/EWG, 89/666/EWG, 2009/102/EG, 86/653/EWG, 2003/58/EG, 2005/56/EG, 2007/63/EG, 2009/109/EG.

¹¹ *Vineta Vizule*, Komercdarījumi pa jaunam [Handelsgeschäfte zum erneuten Mal], Riga, 2009.

¹² Das seit langem bei mindestens 2.000,- LVL festgeschrieben ist (entspricht in etwa 2.845,- Euro, Interbank-Kurs vom 18.02.2013).

¹³ Mindestgrundkapital ist zurzeit festgesetzt auf 25.000,- LVL (entspricht in etwa 35.567,- Euro, Interbank-Kurs vom 18.02.2013).

akciju sabiedrība. In einem gesonderten Abschnitt sind die Vorschriften zur Beendigung und Liquidation einer Kapitalgesellschaft geregelt (§§ 312-333).

Teil C zur Umwandlung von Kapitalgesellschaften (§§ 334-387) enthält wiederum einen vorangestellten allgemeinen Teil über die Umwandlungsarten (§§ 334-337), das Verfahren der Umwandlung (§§ 338-353) und die besonderen Vorschriften zu den einzelnen Umwandlungsarten (§§ 354-360) der Verschmelzung (§§ 354 ff.), der Spaltung (§§ 355-356) und der Umstrukturierung (§§ 357-379). Die grenzüberschreitende Verschmelzung ist abschließend in einem gesonderten Abschnitt geregelt (§§ 380-387).

Seit dem Inkrafttreten des IHGB sind aus der Praxiserfahrung heraus eine Vielzahl von Problemfeldern diskutiert worden, die an dieser Stelle nicht in ihrer Gänze und auch nicht abschließend diskutiert werden können. Es seien hier nur exemplarisch einige herausgegriffen. Eine lange andauernde Diskussion gab es bezüglich des rechtssystematischen Verhältnisses von Zivilgesetzbuch und Handelsgesetzbuch und welchen Vorschriften in diesem Spannungsverhältnis der Vorzug zu geben sei. So ist über mehrere Jahre hinweg auch immer wieder die lettische Gerichtspraxis kritisiert worden, dass die Gerichte dem Grundsatz *pacta sunt servanda* folgende, aber gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößende unbillig hohe Vertragsstrafen zugesprochen haben, die aus der wirtschaftlichen Ungleichheit der (kaufmännischen) Vertragsparteien bei Vertragsabschluss resultierten.

Aus der eigenen Gerichtspraxis grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten ließe sich auch der Problembereich des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nennen. Entgegen des in vielen Staaten üblichen Handelsbrauchs, dass ein Vertrag bei Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben durch konkludente Annahme zustande kommt, ist dies in der lettischen Handelspraxis mitnichten der Fall.¹⁴ Im Gegenteil, die Rechtsfigur des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Sinne des deutschen Rechts ist dem lettischen Rechtssystem der Neuzeit fremd.¹⁵ § 1430 des lettischen Zivilgesetzbuchs schreibt fest, dass „das Schweigen weder als Zustimmung, noch als Ablehnung anzusehen ist, mit Ausnahme des Falles, dass von Gesetzes wegen die Verpflichtung zur Unterbrechung des Schweigens besteht, damit es nicht als Zustimmung angesehen werden muss“¹⁶. Die Kommentierung¹⁷ spricht gar davon, dass das Gesetz in manchen Fällen sogar ausdrücklich herausstellt, dass „das Schweigen im Zweifelsfall als Zeichen der Ablehnung (vgl. § 2290 Zivilgesetzbuch) zu verstehen sei.“ Es ist im Einzelfall also stets sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt und mit welchem Inhalt ein Vertrag vor diesem rechtlichen Hintergrund tatsächlich zustande gekommen ist.

Um den in jüngster Zeit vermehrt auftretenden gesetzes- oder satzungswidrigen feindlichen Übernahmen und dem „Ausrauben“ (sog. raids) von Kapitalgesellschaften entgegenzuwirken, hat die Regierung sowohl eine Änderung des Zivilprozessrechts als auch des IHGB vorgesehen. So soll die Anfechtung von Gesellschafter- und Hauptversammlungsbeschlüssen im beschleunigten Verfahren vor den Zivilgerichten ermöglicht

¹⁴ *Kalvis Torgāns*, Civiltiesību, komerctiesību un civilprocesa aktualitātes [Aktuelles aus dem Zivilrecht, Handelsrecht und dem Zivilprozess], Komerclikumā jāiestrādā Eiropas līgumu tiesību principu normas [In das Handelsgesetzbuch sind die Rechtsnormen des Europäischen Vertragsrechts einzuarbeiten], Riga 2009, S. 316-327 (324).

¹⁵ Vgl. Aufsatz: Kas ir komercālais pirkums un kas to regulē (Was ist ein Handelsgeschäft und wie ist dieses geregelt), *Ginta Sniedzīte*, Eversheds Bitans, Riga, veröffentlicht in: Latvijas Vēstnesis, Jurista Vārds, vom 23.09.2003, Nr. 34 (292 ff), und vom 30.09.2003, Nr. 35 (293 ff), hier S. 6 unten und S. 7 Mitte.

¹⁶ Übersetzung der Autorin.

¹⁷ *Kalvis Torgāns/Andris Grūtups/Kaspars Balodis/Gunta Višņakova/Sandis Petrovičs/Erlēns Kalniņš/Agris Bitāns*, Latvijas Republikas Civillikuma komentāri [Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Republik Lettland], 1998, Saistību tiesības [Schuldrecht], 1401-2400, *Torgāns* zu § 1430, S. 40.

werden. Das Gesetzgebungsprojekt¹⁸ steht im Februar 2013 zur 3. Lesung an. Des Weiteren sind vor dem genannten Hintergrund auch Änderungen des IHGB¹⁹ zur Stärkung der Gesellschafterstellung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (SIAs) vorgesehen. Dies soll insbesondere durch die zukünftige Beteiligung von Notaren bei der Anteilsübertragung und eine Aufwertung der Bedeutung der Liste der Gesellschafter erfolgen. Die 3. Lesung dieses Gesetzesänderungsentwurfs steht zurzeit noch aus.

IV. Aktuelle bzw. wesentliche Änderungen bis zum 01.01.2013

Das IHGB wurde seit seinem Inkrafttreten insgesamt vierzehnmal geändert, anfangs dreimal mit dem Ziel des Inkrafttretens des Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt²⁰. Die Verzögerung war zu einem Teil bedingt durch Lobbyingaktivitäten lettischer Unternehmen, die ein Inkrafttreten strengerer Kapitalerhaltungsgrundsätze nach den europarechtlichen Vorgaben für Aktiengesellschaften zu verhindern suchten. Hintergrund war die damalige gängige lettische Praxis der Finanzierung des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft selbst, die im Widerspruch zu den neuen Regelungen des IHGB und des zugrundeliegenden Europarechts stand. Von den später erfolgten inhaltlichen Änderungen ist insbesondere die Einführung des Abschnitts D. Handelsgeschäfte (Komercdarījumi) hervorzuheben, die zum 1. Januar 2010 in Kraft trat. Bei der Verabschiedung der Urfassung im Jahre 2000 war dieser Teil noch nicht ausgearbeitet worden und fand daher noch keinen Eingang in den letztlich verabschiedeten Gesetzesentwurf. Diese Ergänzung kam vielmehr erst deutlich später hinzu. Die ursprünglich ebenfalls geplante Einführung eines Abschnitts zum Konzernrecht, zum Kommerzpfandrecht und eventuell auch zur Rechnungslegung wurde indes verworfen. Stattdessen verabschiedete man dazu jeweils Einzelgesetze²¹.

Der in das IHGB eingefügte neue Abschnitt D. Handelsgeschäfte (§§ 388-480) definiert das Handelsgeschäft und umfasst Sonderregelungen für spezifische Vertragstypen. Einem allgemeinen Teil (§§ 388-406) folgen die besonderen Vorschriften zum Handelskaufvertrag (§§ 407-414), Kommissionsvertrag (§§ 415-429), Expeditionsvertrag (§§ 430-446), Lagervertrag (§§ 447-462), zum Leasingvertrag (§§ 463-467), Factoringvertrag (§§ 468-473) und zum Franchisevertrag (§§ 474-480). Ein Handelsgeschäft ist auch dann anzunehmen, wenn nur einer der Beteiligten Kaufmann ist (§ 389). Kritisiert wurde in der Literatur, dass durch die Einführung des Abschnitts D. Widersprüche zu den Vorschriften des Verbraucherschutzgesetzes entstehen könnten²², auch die nach Zivilgesetzbuch und nach Handelsgesetzbuch definierten Sorgfaltspflichten eines Kaufmanns seien nicht ausreichend klar definiert und abgegrenzt worden. Die letzte Änderung des IHGB erfolgte mit Gesetz vom 29. November 2012 und trat erst kürzlich zum 1. Januar

¹⁸ Grozījumi Civilprocesa likumā [Änderungen des Zivilprozessgesetzes], Gesetzesentwurf Dokument Nr. 284/Lp.11, abrufbar auf der Internetseite des lettischen Parlaments, <www.saeima.lv>.

¹⁹ Grozījumi Komerclikumā [Änderungen des Handelsgesetzbuches], Gesetzesentwurf Dokument Nr. 283/Lp.11, abrufbar auf der Internetseite des lettischen Parlaments, <www.saeima.lv>.

²⁰ Vortragmanuskript *Aigars Strupišs*, Komerclikuma attīstības tendences [Die Entwicklungstendenzen des Handelsgesetzbuches] anlässlich der Jubiläumskonferenz in Riga, vom 20. September 2012.

²¹ S. z.B. Koncerne likums [Konzerngesetz], vom 23. März 2000, Latvijas Vēstnesis, 131/132 (2042/2043), 13. April 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2006, Latvijas Vēstnesis, 53 (3421), 31. März 2006; Komercķīlas likums [Kommerzpfandgesetz] vom 21. Oktober 1998, Latvijas Vēstnesis, 337/338 (1398/1399), 11. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010, Latvijas Vēstnesis, 205 (4397), 29. Dezember 2010.

²² *Kalvis Torgāns*, Fn. 14, S. 316-327 (319).

2013 in Kraft. Sie erfolgte zum einen zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens zur Liquidation von Unternehmen²³. Zum anderen waren die gesetzlichen Folgen eines im Verwaltungs- oder Strafprozess ergangenen Tätigkeitsverbots für bestimmte natürliche Personen im IHGB zu präzisieren. Natürliche Personen, denen eine Tätigkeit in bestimmten oder allen Geschäftsfeldern oder in bestimmten Organfunktionen eines Unternehmens untersagt worden ist, können danach nicht mehr Vorstands- oder Aufsichtsratsämter übernehmen, Gesellschafter, Prokurensten, Liquidatoren, Prüfer oder Filialleiter einer Gesellschaft werden. Diese Klarstellung der Auswirkung eines Tätigkeitsverbots war erforderlich, da es zuvor bestehende Widersprüche bei der Anwendung der Tätigkeitsverbote bezüglich unterschiedlicher Gesellschaftsformen und Organfunktionen zu beseitigen galt und das Handelsregister expliziter, konkreter gesetzlicher Handlungsanweisungen bei der Eintragung oder Außerachtlassung bestimmter natürlicher Personen bedurfte.

Es bleibt zu hoffen, dass damit die frühere Ungewissheit bei Organentscheidungen einer Gesellschaft, an denen bestimmte Personen mitbeteiligt waren, nunmehr bereits im Vorfeld der Organbesetzung oder mit Eintritt des Verbots beseitigt werden konnte.

V. Bewertung und Ausblick

Das IHGB war in seiner Entstehungsgeschichte geprägt durch seine Anlehnung an das deutsche Handelsgesetzbuch wie auch europarechtliche Vorgaben. Die sich im Anschluss daran entwickelnde nationale Rechtsprechung hat entgegen ursprünglicher Vermutungen ihre Eigenständigkeit bewahrt und eigene Wege beschritten, anstatt sich einer ausschließlich deutschen Praxis oder Kommentierung anzuschließen. Die Auslegung von Regelungen war und ist aus der postsozialistischen Tradition heraus tendenziell aber nach wie vor geprägt von einer Scheu vor der beherzten Auslegung von Generalklauseln und einer deutlichen Orientierung an dem tatsächlichen Wortlaut²⁴.

Dennoch ist bemerkenswert, dass sich die inländische juristische Diskussion nie auf den deutschen Rechtskreis beschränkt hat, sondern stets europäische und internationale Entwicklungen ebenso wie anglo-amerikanische Ansätze als ebenbürtig mitdiskutiert hat.²⁵ Das IHGB²⁶ ist mittlerweile sogar Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens geworden, als der Senat des Obersten Gerichtshofes Lettlands sich in der Rechtssache C – 232/09 an den Europäischen Gerichtshof gewandt hatte.

Dem Rechtsstreit lag eine Abberufungsentscheidung bezüglich der zum Zeitpunkt der Abberufung schwangeren Klägerin zugrunde. Es stellte sich die Frage, ob ein Mitglied der Unternehmensleitung einer Kapitalgesellschaft als Arbeitnehmer im Sinne der europäischen Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zu qualifizieren ist und ob Artikel 10 der Richtlinie der Abberufung des Mitglieds der Unternehmensleitung aufgrund einer nationalen Regelung (hier: IHGB) entgegensteht, wenn eine „schwangere

²³ S. Bericht über die Gesetzesfolgenbewertung des Gesetzesentwurfs „Änderungen des Handelsgesetzbuches“ [Likumprojekta „Grozījumi Komerclikumā“ sākotnējās ietekmes novērtējuma ziņojums (anotācija)], Nr. 1 Begründung.

Abrufbar mit der Dokumentbezeichnung „anotācija“ bei Dokument Nr. 167/Lp 11, auf der Internetseite des lettischen Parlaments (Saeima) <www.saeima.lv> unter <<http://titania.saeima.lv/LIVS11/SaeimaLIVS11.nsf/0/2C4E4C72616932DBC2257967003F6A8C?OpenDocument#b>>.

²⁴ *Kalvis Torgāns*, Fn. 14, S. 316-327 (323).

²⁵ *Kalvis Torgāns*, Fn. 14, S. 316-327.

²⁶ § 221 (Vorstand) und § 224 (Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern) IHGB.

Arbeitnehmerin“ von der Abberufung betroffen ist und diese Abberufung im Wesentlichen auf ihrer Schwangerschaft beruht. Dies wurde im vorliegenden Fall vom Europäischen Gerichtshof bejaht. Anmerkung:

Während das Zivilgesetzbuch unter Ausnutzung einer historischen Vorübersetzung in deutscher Sprache veröffentlicht worden ist²⁷, liegt eine offizielle deutsche Übersetzung des lettischen Handelsgesetzbuches bislang nicht vor. Die jeweils aktuelle lettische Fassung des Komerclikums ist unter der Internetseite www.likumi.lv abrufbar. Eine englische Übersetzung ist dort ebenfalls eingestellt, jedoch zurzeit noch auf dem Stand von 2010.

²⁷ Latvijas Republikas Civillikums, Lettlands Zivilgesetzbuch, Stand: 1. März 2006, Hrsg. Deutsch-Lettische Juristenvereinigung e.V., Riga, 2006.